

Profisport und Beihilfenrecht: Die Einschlüsse kommen näher!



Prof. Dr.
Robin van der Hout

Ein Gastbeitrag von Rechtsanwalt Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M von Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB aus Brüssel zu den aktuellen Untersuchungen der Europäischen Kommission zum EU-Beihilfenrecht.

Die Europäische Kommission untersucht gegenwärtig kommunale Förderungen von Profifußballvereinen in Spanien, Großbritannien und in den Niederlanden auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht. Gegenstand dieser Prüfverfahren sind Förderungen, die Sportvereine durch die öffentliche Hand, insbesondere durch Kommunen erhalten. Ob die Untersuchungen auf andere Mitgliedstaaten und weitere Sportbereiche ausgeweitet werden, ist gegenwärtig nicht bekannt, aber jederzeit möglich. Auslöser solcher Untersuchungen sind oft Beschwerden von Konkurrenten oder aus dem politischen Raum. So wendete sich etwa der Bund der Deutschen Steuerzahler auch bereits gegen die staatliche Unterstützung von deutschen Fußballvereinen.

Welche Maßnahmen werden untersucht?

Eine der zuletzt bekannt gewordenen Untersuchungen der Kommission betrifft Maßnahmen zugunsten von Real Madrid, unter anderem steuerliche Entlastungen und der Verkauf vergünstigter Grundstücke (Az. SA.33754). Real Madrid hatte Ende der 1990er Jahre im Rahmen des umstrittenen Verkaufs seines früheren Trainingsgeländes von einer Kommune im Gegenzug unter anderem ein Grundstück erhalten. Da dieses aber nicht bebaut werden durfte, erhielt Real Madrid später im Tausch von der Kommune mehrere, weitaus wertvollere Grundstücke. Im März 2013 hat die Kommission bekannt gemacht, dass sie aufgrund von Beschwerden gegen fünf niederländische Profifußballvereine (NEC Nijmegen, Willem II

Tilburg, MVV Maastricht, PSV Eindhoven und FC Den Bosch) formelle Untersuchungen eingeleitet hatte (SA.33584). Die betroffenen Kommunen hatten unter anderem Ansprüche gegen die Vereine wie Stadienmieten gestundet sowie staatliche Garantien für Darlehen gewährt. Ferner wurden Stadien von den Kommunen gekauft und dann wieder an die Vereine für einen geringeren, den Kaufpreis nicht deckenden Betrag vermietet (sale and lease back). Im Eröffnungsbeschluss bewertete die Kommission viele der beanstandeten Maßnahmen vorläufig als unzulässige Beihilfen. Abschließende Entscheidungen waren für Herbst 2014 angekündigt, scheinen nun aber wegen des Wechsels der Kommission nicht kurzfristig anzustehen. Welche Prioritäten die neue Wettbewerbskommissarin hier setzen wird, bleibt abzuwarten.

Welche Risiken bestehen?

Staatliche Beihilfen sind nach EU-Recht grundsätzlich verboten (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Gezielte Maßnahmen, die direkt oder indirekt einem Unternehmen einen finanziellen Vorteil verschaffen, der geeignet ist, den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu verzerren, müssen zuvor durch die Europäische Kommission freigegeben werden. Ohne vorherige Genehmigung müssen Förderungen grundsätzlich durch den jeweiligen Mitgliedstaat zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden. Die jetzt bekannt gewordenen Untersuchungen bergen daher ein potenzielles, erhebliches finanzielles Risiko für die betroffenen Vereine und auch für die jeweiligen Kommunen, welche die Gelder oder anderweitigen Förderungen

zurückfordern müssen, zugleich aber an Projekten beteiligt können bzw. ein Interesse an deren Umsetzung haben können.

Nachdem neben niederländischen Vereinen nunmehr auch die Finanzierung eines renommierten Profifußballvereins in Spanien in den Fokus der EU-Beihilfenkontrolle geraten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig auch die Unterstützung deutscher Profifußballvereine beihilfenrechtlich überprüft werden wird. Bislang gibt es zwar noch keine offiziellen Untersuchungsverfahren. Allerdings werden auch in Deutschland Profifußballclubs und Vereine anderer Sportarten von Kommunen unterstützt, unter anderem bei der Finanzierung des Baus oder der Renovierung von Stadien und Trainingsgeländen und durch staatliche Garantien. In der Vergangenheit hatten verschiedene Vereine der 3. Bundesliga (Chemnitz, Erfurt und Jena) Maßnahmen zum Stadionausbau bei der Kommission angemeldet und freigegeben bekommen.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 21.03.2012 haben Europäische Kommission und UEFA die neu eingeführten Regeln des „Financial Fair Play“ und die Anwendbarkeit des EU-Beihilfenrechts in diesem Zusammenhang betont. Wegen Verstößen gegen das UEFA-Regelwerk wurde unter anderem dem FC Málaga die Zulassung zu den UEFA-Clubwettbewerben bis Mitte 2017 entzogen. Grund hierfür waren unter anderem überfällige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden. Neben Rückforderungsrisiken kann aus Verstößen gegen das EU-Beihilfenrecht für die betroffenen Vereine also auch der finanziell schmerzvolle Ausschluss von europäischen Wettbewerben folgen. Auf diese Risiken



Kaiserslautern: Keine Bedenken zu Stadion-Pachtmodell.

hatte im Sommer 2014 die DFL ihre Mitglieder ausdrücklich hingewiesen und die Einhaltung des Beihilfenrechts angemahnt.

Zwingendes EU-Beihilfenverbot

Auch Kommunen sind an die zwingenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechts gebunden und müssen dieses bei der Ausgestaltung öffentlicher Unterstützung berücksichtigen. Für bestimmte Bereiche gibt es detaillierte Vorgaben, für den Verkauf von Grundstücken durch die öffentliche Hand die sog. EU-Grundstücksmitteilung oder für die Gewährung staatlicher Garantien die sog. EU-Bürgerschaftsmitteilung.

Kommunen sind daher gehalten, vor Gewährung von direkten oder indirekten Unterstützungsmaßnahmen an Profisportvereine diese auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht und ihre mögliche Anmeldepflicht bei der Kommission zu prüfen. Solange eine genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe nicht freigegeben wurde, darf diese wegen des beihilfenrechtlichen Vollzugsverbots nicht umgesetzt werden. Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine bereits ausgezahlte Beihilfe genehmigungsfähig war, muss diese wegen ihrer formellen Rechtswidrigkeit grundsätzlich zurückgefordert werden. Kann im Einzelfall von einer Rückforderung abgesehen werden, müssen gleichwohl jedenfalls sog. Rechtswidrigkeitszinsen ab dem

Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Freigabe gezahlt werden.

Neuer Freistellungstatbestand für Sportinfrastruktur (Art. 55 AGVO)

Einige deutsche Profifußballvereine sind in der jüngeren Vergangenheit präventiv auf die Kommission zugegangen, um geplante Maßnahmen vorab prüfen zu lassen. So wurde in der Presse bekannt, dass sowohl der 1. FC Köln als auch der 1. FC Kaiserslautern ihre geplanten neuen Stadionpachtmodelle, welche eine Pachtflexibilisierung gestaffelt nach Ligazugehörigkeit vorsehen, in Brüssel vorgelegt haben und dort dagegen keine Bedenken erhoben wurden. In Zukunft dürfte die Kommission aber wenig geneigt sein, solche Einzelfälle zu bewerten, und Antragsteller in diesem Zusammenhang auf die neue Freistellungsmöglichkeit für Sportinfrastruktur nach Art. 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) verweisen. Dieser Ausnahmetatbestand gilt seit dem 01.07.2014 und soll es erleichtern, staatliche Investitionen in Stadien und Nachwuchsleistungszentren zu ermöglichen. Werden die Bedingungen erfüllt, ist die Maßnahme freigestellt und muss von der Kommission nicht freigegeben werden (diese muss nur noch informiert werden).

Zusammengefasst sieht Art. 55 AGVO für eine Freistellung vor, dass die staatlich (mit-)

finanzierte Infrastruktur nicht nur ausschließlich einem Profifußballverein zur Verfügung steht, sondern mindestens 20% der jährlich verfügbaren Nutzungskapazität auch Dritten geöffnet wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Dritten andere Profivereine oder Amateure sind. Es reicht außerdem aus, dass die Nutzungsmöglichkeit Dritten tatsächlich zur Verfügung steht. Eines konkreten Nachweises, dass die Kapazitäten auch genutzt wurden, bedarf es nicht. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Nutzungsbedingungen transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet sind und veröffentlicht werden. Zugleich kann dabei sichergestellt werden, dass Vereine, die mindestens 30% der Investitionskosten der Infrastruktur getragen haben, einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Im Ergebnis kann so etwa sichergestellt werden, dass der Hauptnutzer des Stadions keinen maßgeblichen Beschränkungen unterliegt und insbesondere der Spielbetrieb des Profivereins nicht beeinträchtigt wird.

Praktische Hinweise

Bei der Planung von Infrastrukturprojekten im Profisportbereich muss bei der Finanzierung – stärker als bislang üblich – das EU-Beihilfenrecht von Anfang an berücksichtigt werden. Nur so können für die Zukunft Rechtsrisiken wirksam ausgeschlossen werden, die angesichts möglicher Rückforderungen rückwirkend bis zu zehn Jahren nach Beihilfengewährung zuzüglich Zinsen erheblich sind. Die staatliche (Mit-)Finanzierung ist nicht per se verboten, muss aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um zulässig zu sein. Ein praktisch gut gangbarer Weg bildet dabei Art. 55 AGVO. Zugleich verbleibt die Möglichkeit, Maßnahmen einzeln bei der Kommission zu notifizieren. Der Weg über die AGVO hat dabei allerdings den erheblichen praktischen Vorteil, dass Maßnahmen unmittelbar umgesetzt werden können. Notifizierungsverfahren hingegen sind langwierig (in der Regel 12-24 Monate). Bis zum Abschluss besteht ein Vollzugsverbot, so dass die geplanten Maßnahmen auch vorläufig noch nicht umgesetzt werden dürfen. ◆